

Mieders, im August 2011

**Betrifft Die Agrargemeinschaften in Tirol, Forschungsband 11  
- Agrargemeinden und Agrarfraktionen**

Erscheinungsdatum Herbst 2011

Umfang: ca 450 Seiten

Liebe Agrargemeinschaft,  
liebe Agrarier!

Wer geglaubt hat, unsere Anstrengungen die Substanz des Agrargemeinschaftsvermögens zugunsten der Mitglieder zu erhalten, würden kurzfristig mit Erfolg belohnt werden, hat sich getäuscht. Nach einem ersten Erfolg beim Verfassungsgerichtshof im Dezember 2010 haben wir beim Verwaltungsgerichtshof Ende Juni 2011 eine neue Niederlage eingefahren. Von 14 "Gemeindegutsbeurteilungen" waren nur 2 ein voller Erfolg, 3 ein halber Erfolg und 9 waren Niederlagen.

Freilich ging es nur um die "Gemeindegutsbeurteilung". Ob der Tiroler Landesgesetzgeber mit der "Gemeindegutsbeurteilung" tatsächlich aus jedem Anteilsrecht der Mitglieder alle wesentlichen Funktionen des Eigentums zugunsten der Ortsgemeinden „absaugen“ darf, wird sich erst in der zweiten Runde dieser Auseinandersetzung zeigen, nämlich derjenigen der Anteilberechtigten, welche sich zugunsten ihres Anteilsrechts auf den Schutz der Europäischen Menschenrechtskonvention berufen können.

Wir gehen jedenfalls beharrlich unseren Weg weiter.

Im Herbst wird der zweite Forschungsband "Die Agrargemeinschaften in Tirol - Agrargemeinden und Agrarfraktionen" erscheinen. 12 Beiträge, erarbeitet von insgesamt 7 Universitätsprofessoren. Der zweite Forschungsband wird ca. 100 Seiten stärker werden, daher der höhere Vorzugspreis von EUR 29,- incl. USt je Buch.

Damit das Buch in Druck gehen kann, benötigen wir wieder eure fixen Vorbestellungen.

Wichtig wäre es, wenn jede Agrargemeinschaft zielgerichtet allen wichtigen Persönlichkeiten im Dorf jeweils ein Buch zukommen lässt.

Wir müssen auch die Tiroler von unseren Eigentumsansprüchen überzeugen können, wenn wir erwarten wollen, dass man in Wien und in Strassburg unser Eigentumsrecht bestätigt.

Im neuen Buch wird unter Anderem wissenschaftlich bewiesen, dass sämtliche Grundlagen des Erkenntnisses VfSlg 9336/1982, das „Mutter-Verkenntnis“ zum Mieders-Verkenntnis 2008, auf falscher Grundlage aufbaut. Nur zur Illustration: Seit 1935 unterscheidet die Tiroler und die Vorarlberger Gemeindeordnung, das agrargemeinschaftlich genutzte Gemeindegut vom Gemeindegut im Allgemeinen. Die maßgebliche Bestimmung lautet wie folgt: § 117 Tiroler Gemeindeordnung 1935 LGBl 36/1935: "Für die Regelung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gemeindeguts, insoweit dieses aus agrargemeinschaftlichen Grundstücken im Sinne des Flurverfassungslandesgesetzes besteht, sind die Bestimmungen des Flurverfassungslandesgesetzes maßgebend."

Davon liest man nichts im Verkenntnis VfSlg 9336/1982.

Es ist deshalb schlicht falsch, wenn im Erkenntnis VfSlg 9336/1982 behauptet wurde, Gemeindegut sei in den Gemeindeordnungen als Eigentum der Ortsgemeinde definiert. Richtigerweise ist zu differenzieren: *Gemeindegut im Allgemeinen* war und ist Eigentum der Ortsgemeinde:

*agrargemeinschaftlich genutztes Gemeindegut* steht im Eigentum desjenigen, der von der Agrarbehörde in einem rechtsstaatlichen Verfahren als Eigentümer festgestellt wird. Davon, dass in diesem Verfahren die Substanz abgespalten werden müsste, steht nichts im Gesetz. Offensichtlich versuchen gewisse Leute die Agrarier seit bald dreißig Jahren für dumm zu verkaufen!

Wer deshalb in seinem Regulierungsplan die Bestimmung betreffend "Gemeindegut" zitiert findet, braucht sich nur darauf zu berufen, dass die Gemeindeordnungen seit 1935 jenes Gemeindegut, das agrargemeinschaftlich genutzt war, nicht mehr als Eigentum der Ortsgemeinde definiert haben.

Alles Weitere dazu findet sich im neuen Buch.

Wir hoffen auf Eure zahlreichen Bestellungen und die zielgerichtet Verteilung im Dorf. Wie gesagt, wäre ohne Eure Bestellaufträge die Drucklegung nicht möglich.

Meint Euer

Georg Danzl

Obmann plattform AGRAR